

BGer 9C 79/2017 vom 21. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_79_2017

FR: TF 9C 79/2017 du 21 avril 2017

IT: TF 9C 79/2017 del 21 aprile 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz stellte zunächst fest, der Versicherte sei in somatischer Hinsicht nicht in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Gestützt auf das zu Händen der AXA Winterthur verfasste Gutachten der Klinik B. _____ vom 10. Juni 2013 führte sie aus, der Beschwerdegegner leide an einer Somatisierungsstörung; diese sei den psychosomatischen Störungen zuzuordnen. Aufgrund des psychiatrischen Teilgutachtens bestehe im Ergebnis eine Störung mit Krankheitswert mit nachvollziehbar eingeschränkter Arbeitsfähigkeit hinsichtlich Belastbarkeit und Stressanfälligkeit. Aus den Angaben in der psychiatrischen Expertise schloss das kantonale Gericht auf eine verbliebene Arbeitsfähigkeit von 50 %.

E. 2.2

Die IV-Stelle wendet ein, die Voraussetzungen, unter denen anhaltende somatoforme Schmerzstörungen und vergleichbare psychosomatische Leiden nach Massgabe der mit BGE 141 V 281 geänderten Rechtsprechung eine rentenbegründende Invalidität zu bewirken vermögen, seien nicht erfüllt. Die Prüfung anhand der Indikatoren, die rechtsprechungsgemäss zu beachten sind, führe bei gesamthafter Betrachtung zum Schluss, dass eine medizinisch-gesundheitliche Anspruchsgrundlage, welche zur Anerkennung einer Invalidität führen könnte, nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist. Die Beweislosigkeit wirke sich zum Nachteil des Versicherten aus.

E. 3

Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass ein invalidisierender Gesundheitsschaden nicht erstellt ist. Nach der Rechtsprechung fallen bezüglich ihrer Folgen auf die Arbeitsfähigkeit nur schlüssig beweisbare schwerwiegende gesundheitliche

Beeinträchtigungen als invalidisierende Leiden in Betracht (BGE 140 V 290 E. 3.3.1 S. 296 und E. 4.2 S. 298; vgl. auch BGE 140 V 193 E. 3 S. 194 ff. und BGE 141 V 281 E. 4.3 S. 298 ff.). Der angefochtene Entscheid verkennt diese Voraussetzungen für die Bejahung einer Invalidität. Stattdessen stellt das kantonale Gericht für seine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf psychiatrische Hypothesen im Gutachten der Klinik B._____ ab. Die Stellungnahme der Frau med. pract. C._____, Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie, vom 15. Mai 2013 lässt keinen solchen schlüssigen Nachweis eines schwerwiegenden psychischen Leidens erkennen, sondern erschöpft sich in ungesicherten Annahmen über den Gesundheitszustand, dessen Ursachen und den Grad der Arbeitsunfähigkeit. Dies genügt dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht, wie sich insbesondere aus den von der Gutachterin verwendeten Formulierungen sowohl im Zusammenhang mit den Diagnosen wie auch der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ("scheint", "möglicherweise" usw.) ergibt (in diesem Sinne Urteil 9C_1026/2012 vom 13. Februar 2013 E. 3.3). Der kantonale Gerichtsentscheid missachtet diese in ständiger Rechtsprechung angewendeten Beweisgrundsätze und verletzt damit Bundesrecht.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch der IV-Stelle um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.